



Dokumentation

der dritten Sitzung der Fachgruppe Ethik und Soziale Arbeit am 18.02.08,
11:00–16:00 Uhr im Forschungsinstitut für Philosophie, Hannover

Teilnehmerliste, besprochene Fallvoignetten und Thesenpapiere im Anhang

1) Begrüßung

Prof. Dr. Andreas Lob-Hüdepohl begrüßt die angereisten Teilnehmer/-innen. Er bringt insbesondere seine Freude darüber zum Ausdruck, dass der Vorsitzende der Deutschen Gesellschaft für Sozialarbeit, Herrn Prof. Dr. Wolf Rainer Wendt, und seine Stellvertreterin, Frau Prof. Dr. Silvia Staub-Bernasconi, der Einladung gefolgt sind. Weiterhin meldeten sich Personen, die ihr hohes Interesse an der Arbeit der Fachgruppe zum Ausdruck gebracht haben; derzeit sind etwa 50 Personen im Verteiler.

2) Zum Problemfeld der Advokatorischen Ethik

Grundlage der inhaltlichen Auseinandersetzung des dritten Treffens bildete zu einem erheblichen Teil der Diskurs um den gegenwärtigen Stand und die Probleme der Advokatorischen Ethik im Kontext der Theorie und Praxis Sozialer Arbeit.

Zunächst stellte *Dr. Axel Bohmeyer* (ICEP, Berlin) den Entwurf der Advokatorischen Ethik von *Micha Brumlik* vor, der in sich allerdings nicht systematisch zusammenhänge, sondern aus einer Sammlung teils durchaus unterschiedlich akzentuierter Beiträge bestehe (*Micha Brumlik: Advokatorische Ethik. Zur Legitimation pädagogischer Eingriffe*, Bielefeld: KT-Verlag 1992). Ausgangspunkt einer Advokatorischen Ethik sei die Asymmetrie von Beziehungen, die sowohl in alltagsweltlichen pädagogischen Situationen (Eltern-Kind-Beziehung) wie auch in sozialprofessionellen Interventionen ihre Ausprägung finden würden. Advokatorische Ethik werde mit *Brumlik* verstanden als eine Theorie moralischen Handelns, „die klärt, ob, unter welchen Umständen und aufgrund welcher Rechtstitel Personen das Recht haben, ohne das Wissen oder gegen den erklärten Willen anderer Menschen in ihrem Namen zu handeln“¹. Sodann gelte sie als „ein System von Behauptungen und Aufforderungen in bezug auf die Interessen von Menschen, die nicht dazu in der Lage sind, diesen selbst nachzugehen sowie jenen Handlungen, zu denen uns diese Unfähigkeit anderer verpflichtet“² und sei schließlich zu verstehen als eine Moraltheorie, die „die Gültigkeit ihrer Normierungsvorschläge nicht an die Zustimmung oder Ablehnung der von diesen Normierungsvorschlägen betroffenen Individuen bindet. Demnach ist die Richtigkeit von Empfehlungen

¹ *Brumlik, Micha, Vom Leiden der Tiere und vom Zwang zur Personwerdung. Zwei Exempel advokatorischer Ethik*, in: *Brumlik, Micha, Advokatorische Ethik. Zur Legitimation pädagogischer Eingriffe*, Bielefeld: KT-Verlag 1992, S. 82–107, hier: S. 82.

² *Brumlik, Micha, Integrität und Mündigkeit. Ist eine advokatorische Ethik möglich?*, in: *Brumlik, Micha, Advokatorische Ethik. Zur Legitimation pädagogischer Eingriffe*, Bielefeld: KT-Verlag 1992, S. 159–170, hier: S. 161.



oder Imperativen bezüglich des Handelns bestimmter Personen nicht von deren faktischer Einsicht, sondern von der Wahrheit des entsprechenden ethischen Systems abhängig. Damit verfahren advokatorische Ethiken, unabhängig davon, ob sie deontologische oder teleologisch angelegt sind, kognitivistisch *und* theoretizistisch. Die wahrheitsadäquate Einsicht in die Angemessenheit einer nach Maßgabe der Umstände gebotenen bzw. zu unterlassenden Handlung ermächtigt im Prinzip zugleich dazu, diese Handlung auszuführen bzw. zu unterdrücken.“³ Die advokatorische Ethik sei in allen sozialprofessionellen Handlungsfeldern relevant, da es in ihnen jeweils um eine begründete Intervention gehe, die auch in das Autonomiegefüge von Individuen eingreife, in der Regel zumeist mit dem Ziel, Selbstverfügungsressourcen zu stärken. Die daraus entstehenden Probleme seien häufig Kern moralischer Dilemmasituationen im Berufsalltag und machten es notwendig, das Sozialprofessionelle die ethische Reflexion advokatorischer Fragen einzüben und zu verfeinern hätten. In diesem Zusammenhang sei es von großer Bedeutung, auch die anthropologischen Hintergrundfragen einzubeziehen, die für die Orientierung advokatorischen Handelns wesentlich sind. Hier gelte es v. a. die unterschiedlichen Positionen zum Personbegriff zu differenzieren, die in sozialprofessionellen, genauer in heilpädagogischen Ethik-Diskursen weiterhin kontrovers seien. Diese Unterscheidung erfolge insbesondere zwischen der Auffassung a) „Alle Menschen und nur diese haben Person-Sein“ und b) „Das Person-Sein ist an bestimmte Eigenschaften (Vernunftbegabung, Selbstbewusstsein) geknüpft, die dann aber auch anderen Lebewesen zukommen können. aa) aktualistisches Verständnis der Eigenschaften, ab) essentialistisches Verständnis der Eigenschaften. Dieser Differenzierung lägen unterschiedliche Referenztheorien der advokatorischen Ethik zugrunde, die hier zum Tragen kommen: (1) Negativ: a) Deontologische Ethiken des Kantischen Typus, namentlich die Diskursethik sowie b) Ethiken des konsequenzialistisch-utilitaristischen Typus, namentlich Mitleidethiken. Letzterer Typus fächere den Personbegriff in drei Kategorien auf: b1) „Noch-nicht-Personen“ (Embryonen/Föten, Neugeborene, Angehörige zukünftiger Generationen), b2) „Nicht-mehr-Personen“ (Demente) sowie b3) „Menschlichen niemals-Personen“ (Anencephale, geistig Schwerstbehinderte). Über diese Ansätze hinaus würden einer Advokatorischen Ethik nach Brumlik auch positive Referenztheorien zugrunde liegen, die sich v.a. in a) Phänomenologische Ethikansätze (Emmanuel Lévinas) oder b) Materielle aristotelische Ethiken (Grundgüterethiken einer transzendentalen Anthropologie) mit deontologischem Charakter unterscheiden lassen könnten.

Nach diesem Grundsatzreferat stellte *Dr. Georg Singe* (Vechta) drei Thesen zur Diskussion, die darauf abzielten, anwaltschaftliches Handeln in der Sozialen Arbeit weniger in einer fachspezifischen inhaltlichen ethische Wertdebatte zu verorten, sondern den Focus auf die Entwicklungschancen professioneller Berufsidentitäten zu legen. Georg Singe: „1. Anwaltschaftliches Handeln ist in vielen Kontexten ein eher zufälliges Prinzip Sozialer Arbeit, das aus der je spezifischen Beziehung zwischen Klienten und Professionellem erwächst, als ein geplantes Vorgehen. Es kann in fast allen Hilfefeldern generiert werden. Als Beispiel sei folgendes Zitat einer Sozialarbeiterin in einer Supervisionssitzung genannt. Die Sozialarbeiterin arbeitet in der Arbeitsvermittlung für Jugendliche nach dem SGB II: >>Ich habe da so meine speziellen Klienten. Wenn einer mir zeigt, dass er interessiert ist, dann tue ich auch mehr für ihn als für andere. Dann setz' ich alles in Bewegung, um für ihn etwas zu erreichen. Ich kümmere ich mich sogar um die von der Leistungsabteilung nicht korrekt erbrachte finanzielle Grundsicherung, was gar nicht meine Aufgabe wäre. Andere, wo ich den Eindruck

³ Brumlik, Micha, *Wie advokatorisch ist die diskursive Ethik?*, in: Brumlik, Micha, *Advokatorische Ethik. Zur Legitimation pädagogischer Eingriffe*, Bielefeld: KT-Verlag 1992, S. 108–142, hier: S. 110.



habe, es ist egal, was passiert, da mach' ich auch wenig<<. 2. Anwaltschaftliches Handeln wird in der spezifischen Beziehung zwischen Klient und der Fachkraft Sozialer Arbeit generiert und durch eine implizite Ethik (H. von Förster) oftmals unbewusster moralischer Werte konstruiert. Die Qualität der Beziehung zwischen Fachkraft und Klienten ist der Ort der Konstruktion anwaltschaftlichen Handelns. 3. Die anwaltschaftliche Beziehung zwischen Fachkraft der Sozialer Arbeit und dem Klienten kann auf dem Hintergrund der Stufen moralischer Urteilsfähigkeit nach L. Kohlberg analysiert werden. Obiges Zitat der Sozialarbeiterin kann sicherlich der Stufe 2 (do ut des) zugeordnet werden. Ziel wäre es, eine adäquate Entwicklung zu ermöglichen, die tatsächlich zu einem von grundlegenden ethischen Prinzipien geleitetem Urteilen und Handeln führen könnte.

Prof. Beat Schmocker (Luzern) bezog sich in seinem Impulsvortrag v.a. auf die internationalen berufsethischen Prinzipien der Sozialen Arbeit und kontrastierte diese mit dem Programm der Advokatorischen Ethik. Für die Soziale Arbeit, die menschliches Leben zu begünstigen, sozialen Wandel, hilfreiche menschliche Beziehungen und Notabwendende Befreiung aus selbst- und fremd gesteuerten Zwängen zu fördern habe sei das Prinzip der sozialen (ausgleichenden) Gerechtigkeit von elementarer Bedeutung. Die oberste normative Maxime sei es, Soziale Arbeit v. a. als Verteidigerin der Menschen- und Sozialrechte zu verstehen und auf der Handlungsebene der Zielsetzung des Well-being' (menschengerechtes Sein) zu folgen. Dies beinhalte, „sowohl analytisch als auch handelnd eine dreiniveaunalen Sichtweise anzuwenden, nämlich die gleichwertige und gleichzeitige Beachtung der gesellschaftlichen Systeme (Makro-Ebene), der direkt umgebenden Sozialstrukturen (Meso-Ebene) sowie der realen Lebens-Situationen der adressierten Individuen (Mikro-Ebene).“ Auf die Advokatorische Ethik gewendet ergebe sich daraus, dass Soziale Arbeit, im Hinblick auf menschliches Leben dafür zu sorgen habe, dass Menschen mit ‚Beeinträchtigungen‘ unbehindert leben könnten und der ‚konkret Andere‘ in seiner Andersartigkeit unbedingt zu respektieren sei. Sodann verpflichte ein solches Programm zur guten Begründung eines moralischen Rechts, „ohne das Wissen oder gegen den erklärten Willen anderer Menschen in eben ihrem Namen zu handeln.“ Schmocker empfahl, innerhalb der ethischen Entscheidungsfindung nur dann eine *stellvertretende* Zweck-Mittel-Kalkulation vorzunehmen, wenn diese nachweislich nicht dem Selbstbestimmungsrecht des Klienten widerspreche und nach bestem (ethischen Fach-)Wissen und Gewissen erfolge. Schmocker schloss seinen Vortrag mit einem Vergleich des Postulats der berufsethischen Prinzipien Sozialer Arbeit mit dem der Advokatorischen Ethik: „Jeder Mensch hat das Recht,“ so Schmocker mit Bezug auf das den berufsethische Kodex, „sich seines/ihtres Lebens zu erfreuen und die allgemeine Pflicht, dem/der Anderen zum Leben zu verhalten.“ Dagegen besage die Advokatorischen Ethik folgendes: „Jeder Mensch hat das Recht, selbst ein mündiger Mensch zu sein und die Pflicht, bei anderen diesen Zustand hervorzurufen.“

> **Impulsvortrag und Thesenpapier Prof. Dr. B. Schmocker**

Diskussion

An der Behauptung, dass es der Advokatorischen Ethik nicht um ein transzendentes Gut gehe, sondern um die ausdrückliche Legitimation eines Eingriffs auch gegen den Willen des Betroffenen, regte sich bei einigen Teilnehmer/-innen Widerstand – hierin zeigt sich eine Grundproblematik in der Anlage der Brumlikschen Ethik. Schon der Begriff sei eigentlich nicht passgenau, da die Beziehung zwischen Advokat und Auftraggeber i.d.R. eine symmetrische sei und also auf das ausdrückliche Einverständnis des Betroffenen gründe. Zudem sei



kritisch zu hinterfragen, welche Kriterien an die Erhebung von Willensäußerungen angelegt würden. Insbesondere in der Arbeit mit schwerstbehinderten Personen müsse der Sozialprofessionelle ein hohes Maß an Sensibilität einbringen, damit auch nonverbale Äußerungen berücksichtigt würden. Zudem gehe es etwa in der pädagogischen Arbeit darum, den Willen des Edukanden phasengerecht zu erheben. Brumliks Ansatz, den er im Übrigen nicht nur als System von Behauptungen, sondern in einem diskursethischen Sinn auch als „risikobehafteten Dialog“ versteht („ich handle so, damit Du, wenn Du mündig bist, dies als vernünftig einsehen kannst“), macht die Notwendigkeit, ja die Verantwortung zur Begründung einer Intervention deutlich. Dieser Befund wurde allenthalben geteilt, jedoch wurde auch in Frage gestellt, ob es dazu einer konsistenten Moraltheorie bedürfe. G. Schmidt Noerr hielt dies bei der Bearbeitung moralischer Probleme nicht für zwingend, denn es gehe zunächst darum, die unterschiedlichen Perspektiven zu dekonstruieren und keine allgemeine Moraltheorie zu entwerfen, die ohnehin nicht tragen könne, Schmidt Noerr. In diesem Zusammenhang wurde vorgeschlagen, zwischen der Sphäre der allgemeinen Prinzipien und der Sphäre eines Begründungssystems wie der Advokatorischen Ethik, das *Ethos der Sozialen Arbeit* als eine Zwischenkomponente einzuführen. Im Sinne der autonomen Moral könnten die Geltungsansprüche unterschiedlicher Prinzipien und Systeme geprüft, kritisch bewertet und auf die je spezifischen lebensweltlichen und professionellen Handlungssituationen bezogen werden. Die Unterschiedlichkeit der Situation im professionellen Alltag machte die Anwendung unterschiedlicher ethischer Kriterien notwendig.

Dass nicht immer eine Deckungsgleichheit von Wohl und Willen des betroffenen vorliege, lasse sich, erstens, insbesondere am Betreuungsrecht feststellen, so A. Lob-Hüdepohl. Denn nicht nur sei es schwierig den mutmaßlichen Willen zu erheben, auch könne dieser in einer Spannung zum Wohl des zu Betreuenden stehen. Zweitens sei nicht jede Form der Intervention per se advokatorisch im Sinne der Anwaltschaftlichkeit, denn zunächst gehe es um stellvertretende Deutung und stellvertretendes Handeln. Am Beitrag von Prof. Schmocker wurde kritisiert, dass der Rückgriff auf einen Ethik-Kodex nicht ausreiche, denn die zentralen Imperative müssten je neu begründet werden. Dies müssten sie auch deshalb, weil die Kodizes – etwa die Menschenrechtsfundamentierung – nach wie vor bestritten würden, deshalb bedürften diese neben der Begründung auch der Differenzierung und Vorschläge zur Ausgestaltung und Anwendung. W.R. Wendt machte darauf aufmerksam, dass der Personenbegriff, der in der Advokatorischen Ethik einen zentralen Stellenwert innehat, aus der historischen Perspektiv keine wesentliche Bezugsgröße gewesen sei, sondern dass es der ethischen Reflexion eher um das soziale Gut, um das bonum commune, gegangen sei. Soziale Arbeit sei ursprünglich motiviert durch das Wohl der Gemeinschaft und zielte – wie etwa in der Settlement-Bewegung oder in der „Deutschen Gesellschaft für ethische Cultur“ auf die „kulturelle Hebung“ der Betroffenen und die soziale Gerechtigkeit. Insgesamt wurde die bleibende Schwierigkeit erkannt, ethische Konflikte auf der Grenze zwischen moralischer Intuition und kategorischen Imperativen zu lösen. B. Schmocker machte sich gleichwohl noch einmal dafür stark, den Rahmen des Internationalen Berufskodex, der ja insbesondere auf die Menschenrechte abhebt, als „große Übung“ zu verstehen, die zu bewältigen ist. A. Bohmeyer plädierte für eine starke Personentheorie, die wichtig sei, um pädagogische Eingriffe begründen zu können; M. Leupold argumentierte dagegen und führte aus, dass es nicht um Letztbegründung, sondern allein um das Wohl(ergehen) und das wohlverstandene Einzelinteresse gehen müsste, ein starker Personenbegriff könnte hier hemmend wirken. Auch H.U. Dallmann wandte sich gegen einen starren Personenbegriff, da dieser immer ein Kontinuum höchst verschiedener Status von Personenbegriffe beinhalte. Dezionistische



Setzungen seien dagegen unproblematischer. Das Wohl des Anderen, so Dallmann, könne nicht sicher bestimmt werden. Die Eigensinnigkeit von Klienten würde zu häufig als Belastung, nicht aber als Ressource betrachtet, deshalb plädiere er für ein *Recht auf Eigensinn*.

Über das Problem der Personalität in der Advokatorischen Ethik und dem Problem einer „konsistenten Theorie“ hinaus, wurde insbesondere über didaktische Momente einer Ethik Sozialer Arbeit diskutiert. Auch wenn Sozialprofessionelle bei der Analyse des „wohlverstandenen Eigeninteresses“ von Klienten gesichertes Wissen anzuwenden hätten, bliebe es doch beim Problem des Fremdverstehens und der stellvertretenden Deutung. Soziale Arbeit beinhalte sowohl Handlungstheorie, als auch Deutungswissen, das wiederum anfällig für Fehlinterpretationen und Missverständnisse sein könne. Und doch seien sowohl die Deutungskompetenz, als auch die Ambiguitätstoleranz, also das produktive Umgehen mit unauflösbaren Spannungen, zentrale Pfeiler ethischer Reflexionskompetenz in der Sozialen Arbeit. Soziale Arbeit habe Entwicklungsprozesse von Klienten zu fördern und ihren „begründeten Eigensinn“ zu respektieren. Insofern hätte eine Advokatorische Ethik offen zu sein für diskursethische Elemente und kritisch gegenüber hermetischen abgeschlossenen Theoriesystemen.

3) Zwei Fallbeispiele Advokatorischer Ethik

Es wurden zwei unterschiedlich gelagerte Fallbeispiele aus der Praxis der Sozialen Arbeit vorgestellt, die ein moralisches Dilemma im Sinne Advokatorischer Ethik beinhalten und deshalb Anfragen an das professionsethische Selbstverständnis von Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen stellen. Das Fallbeispiel „[Sandra Skeptisch – Sexualität im katholischen Behindertenheim: ein verdrängtes Fallbeispiel Advokatorischer Ethik](#)“ wurde durch die Kollegin Prof. Dr. Sabine Schäper (KFH NW Münster, Fachbereich Heilpädagogik) vorgestellt und für eine ethische Diskussion aufbereitet. Ein zweites, gänzlich anders gelagertes Fallbeispiel aus dem Bereich der Jugendsozialarbeit mit straffällig gewordenen Jugendlichen („Thilo A.“) wurde durch Herrn Prof. Dr. Anton Schlittmaier (Berufsakademie Breitenbrunn) vorgestellt und auf seine ethisch relevanten Gehalte hin analysiert.

A) Fall „Sandra Skeptisch“ (Schäper)

Zunächst zerlegte Sabine Schäper den „[Fall Sandra Skeptisch](#)“ in seine ethisch relevanten Bestandteile und trennte diese von rechtlichen Problemen. So machte sie etwa darauf aufmerksam, dass ein Verbot der Ehe zwischen geistig behinderten Menschen weder zivil-, noch kirchenrechtlich haltbar sei. Die Begründungen für eine Entfaltung sexuellen Lebens von behinderten Menschenwürden ergäben sich z.B. aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, aus dem Grundgesetz, dem Gleichstellungsgesetz oder dem Antidiskriminierungsgesetz. Gleichwohl seien die Folgen sexueller Aktivität aus ethischer Perspektive zu reflektieren, wenn die Rechte Dritter betroffen seien (Elternschaft, sexuelle Übergriffe) oder keine Einvernehmlichkeit erkennbar sei. Sodann stellte Sie mittels einer Grafik (siehe Anhang) das System der Beziehungen der ethischen Subjekte zu einander dar und konnte so die verschiedenen Sphären der Verantwortung, die unterschiedlichen Begründungen sowie die ethisch relevanten Folgen für die jeweiligen Interventionen aufzeigen. Als Grundlage für einen ethischen Diskurs über die unterschiedlichen Dimensionen des Menschseins schlug S. Schäper eine Orientierung an der ethischen Basistheorie von Eva F. Kittay⁴ vor, die Zerbrech-

⁴ Für einen Überblick z. B.: Kittay, Eva F.: ‘Disability, Equal Dignity and Care’, *Concilium, International Journal for Theology, ‘The discourse of dignity’*, Vol. 2/2003, pp. 105–115. Längere Version in: <http://www.sunysb.edu/philosophy/faculty/ekittay/articles/equality.pdf>



lichkeit und Begrenztheit des menschlichen Lebens als Grundlage einer Anthropologie und Ethik entwirft. Kittay weise Abhängigkeit als anthropologische Grundkonstante aus, die auf alle Menschen, ob behindert oder nichtbehindert, zutrefte und die ein einseitiges Verständnis von Autonomie als Mythos widerlege. Grundlegend zur Lösung dieses Dilemmas sei, dass der Professionelle sich als geschichtliche Person einbringe, die eigene Begrenzungen und Versehrungen reflektiere (inverses Verständnis).

Die Diskussion entzündete sich vor allem am Begriff und den Folgen der „sexuellen Assistenz“, also der Unterstützung sexuellen Erlebens behinderter erwachsener Menschen durch Professionelle „Advokaten“, auch durch das Zur-Verfügung-Stellen entsprechender struktureller Voraussetzungen (räumliche Rahmenbedingungen u. ä.). Insgesamt wurde die Auffassung geteilt, dass die Grenzen sexueller Assistenz mit der Verletzung von menschenrechtlichen Ansprüchen Dritter (Formen der Pornografie, Prostitution) überschritten würden – zumindest aber eine Kollision verschiedener Rechtsgüter beachtet werden müsse. Das Recht auf Sexualität könne, so *H.U. Dallmann*, zwar nicht eingeklagt werden, gleichwohl müsse aber über dessen Normierung nachgedacht werden. Wenn ein Recht postuliert werde, dann könne es nicht nachträglich eingeengt werden, sollte es auf gegenseitigem Einverständnis beruhen. Ein Diskutant wies darauf hin, dass ein Teil der Problematik auch dadurch entstünde, dass Sexualität ausschließlich auf eine „genital-orgastische Perspektive“ (Lob-Hüdepohl) verengt werde. Ein weiterer wichtiger Grundzug menschlicher Sexualität, der des Mediums partnerschaftlicher Kommunikation und Lebensgestaltung, bleibe so außen vor. A. Lob-Hüdepohl bezog sich auf den Begriff Autonomie und wies darauf hin, diese nicht mit Autarkie zu verwechseln; insofern sei der Begriff nicht mit grenzenloser Freiheit gleichzusetzen, sondern meine in einem gehaltvollen Sinne stets „Autonomie in Beziehungen“. Zudem stellte er kritisch in Frage, auf welche Weise „Einvernehmlichkeit“ hergestellt werde und ob es sich tatsächlich um ein belastbares Einverständnis und nicht um eines handele, das unter Druck zustande gekommen sei. Deshalb sei darauf zu achten, ob es gute Gründe dafür gebe, dass Menschen vor scheinbar einvernehmlichen Vereinbarungen geschützt werden müssten (Beispiele: Pädophilie, gewünschter passiver Kannibalismus, „Zwergenwerfen“⁵). *Lob-Hüdepohl* zog zudem in Zweifel, ob ein Gespräch zwischen Professionellen und Klient – gerade und auch über Sexualität – jemals „gleichberechtigt“ geführt werden könne. Im Gegenteil sei es so, dass die Kommunikationsbedingungen in hohem Maße „asymmetrisch“ seien: Professionelle seien zwar beteiligt, aber *nicht betroffen*.

> Ausführliches Statement Prof. Dr. S. Schäper

B) Fall „Thilo A.“ (Schlittmaier)

Prof. Dr. A. *Schlittmaier* stellte zunächst dar, dass der Grundkonflikt in diesem Beispiel sich in der Spannung zwischen Kontrolle (JGG) vs. Hilfe (SGB VIII) zeige. Der Sozialarbeiter Thilo und seine Kollegen hielten die Verknüpfung von Hilfe und Kontrolle für problematisch und diese Grundeinschätzung wirke sich auf die Fallführung Thilos aus; insbesondere auf sein Hilfeverständnis (einspringende Fürsorge). Sodann erläuterte Schlittmaier anhand psychoanalytischer, system- und lerntheoretischer Theorien, dass der Jugendliche Dirk durch

⁵ Vgl. dazu: Höhn, Hans-Joachim: Vergängliche Würde? Zur Dekonstruktion der Sterblichkeit, in: www.treffpunkt-ethik.de/download.asp?id=1358, Zugriff am 02.03.2008.



sein Verhalten Macht über den Sozialarbeiter Thilo ausübe und dieser insbesondere dann aktiv werde, wenn Dirk gegen normative Erwartungen verstoße. Die ethische Bewertung erfolgt sodann entlang der Frage nach Legitimität einspringender Fürsorge. Eingriffe wie Thilo sie vornehme, müssten davon ausgehen, dass durch advokatorisches Handeln Mündigkeit erreichen werden könnte, dies könne aber bezweifelt werden. Eher sei davon auszugehen, dass die Aktivitäten des Sozialarbeiters die Personwerdung des Jugendlichen einschränkten, deshalb seien die geschilderten Handlungen nicht nur methodisch, sondern auch ethisch bedenklich. Methodisch biete sich bei einer ethischen Analyse des Falles folgende Schrittfolge an: Darlegung der Interaktionsfolge, Bezugnahme auf sozialwissenschaftliche Theorien, Darlegung der ungünstigen Folgen, Benennung einer ethischen Bezugstheorie sowie Bewertung des Falles unter Einbeziehung erwarteter Folgen.

3) Themen und Termine

Die **Fachgruppe Ethik und Soziale Arbeit** hat vereinbart, die kommende zweitägige Sitzung am 11./12. September 2008 in Würzburg dem Thema „Wohlbefinden – Wohlergehen – Wohlfahrt“ zu widmen. Zudem solle ein halber Tag für die Vorbereitung einer Fachtagung genutzt werden, die die FG für die DGS im kommenden Jahr veranstalten möchte. Als weitere Themenstellungen für kommende Sitzungen sind genannt worden: „Ethik lehren – Ethik lernen: fachdidaktische Aspekt von Ethik an Hochschulen für Sozialwesen“, „Anthropologische Grundlegung einer Ethik Sozialer Arbeit“ sowie „Die Spannung von Recht und Ethik in der Sozialen Arbeit“.

Dokumentation: Stefan Kurzke-Maasmeier (ICEP)



ANLAGEN

Fall 1

>> Sandra Skeptisch <<

Sexualität im katholischen Behindertenheim!?" – ein (verdrängtes) Fallbeispiel advokatorischer Ethik

Während eines Studientages der Leiterinnen und Leiter von Behinderteneinrichtungen des diözesanen Caritas-Verbandes meldet die Leiterin eines Heimes für geistig- und körperbehinderte junge Erwachsene, Sandra Skeptisch, Beratungsbedarf an. In ihrem Team, dem etwa 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterschiedlicher konfessioneller Bindung angehören, ist es während einer vergangenen Klausurtagung zu einem heftigen Disput über die bevorstehenden Erweiterungs- und Umbaupläne ihrer Gebäude gekommen.

Derzeit sind die Heimbewohnerinnen und -bewohner in gleichgeschlechtlich getrennten Wohngruppen und Mehrpersonenzimmern untergebracht. Die vom Architekt erläuterten Pläne, die dieser mit einer Projektgruppe junger Studierender einer Hochschule für Heilpädagogik entwickelt hat, sieht künftig gemischtgeschlechtliche Wohngruppen mit möglichst Ein- und Zweipersonenzimmern vor. Ein zentrales Ziel dieser Neustrukturierung ist es, den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern bessere räumliche Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Kultivierung von Sexualität und Partnerschaft zu verschaffen. Hieran entzündete sich ein heftiger Disput, in dem u.a. die folgenden Meinungen vertreten wurden:

- Sexualität und Behinderung schließen sich aus, da Sexualität für die Zeugung von Nachkommenschaft (im Rahmen einer ehelichen Partnerschaft) offen sein müsse, Behinderte im Heim bedauerlicher weder zur ehelichen Gemeinschaft noch zur Erziehung von Kindern fähig seien.
- Sexualität und Behinderung gehören zusammen. Sexualität sei existentielle Ausdrucksform menschlicher Nähe und Wärme und gerade für Behinderte lebenswichtig. Von daher sei es Aufgabe der Betreuerinnen und Betreuer, Sexualität bis hin zur „sexuellen Assistenz“ zu ermöglichen und zu unterstützen
- Sexualität zwischen Behinderten sei zwar auf Grund der nicht verantwortbaren Konsequenzen abzulehnen. Aber dem Betreuer stünde es nicht zu, den selbstbestimmten Willen einiger HeimbewohnerInnen außer Acht zu lassen.
- Zwar sei die Sexualität zwischen Behinderten problematisch und sollte deshalb durch Ein- oder Zweipersonenzimmer eigentlich nicht ermöglicht werden. Gleichwohl fördere – wie die Erfahrung lehre – die Unterbringung in gleichgeschlechtliche Wohngruppen gerade bei den männlichen Bewohnern Masturbation und homosexuelle Handlungen, was schlimmer sei.
- usw.

Sandra Skeptisch ist in ihrer Rolle als Heilpädagogin wie als Leiterin dieser katholischen Einrichtung unsicher, ob und wie sie in den Meinungsbildungsprozess des Teams eingreifen soll. Muss sie autoritativ entscheiden? Wenn ja, wie? Soll, darf oder muss sie die Entscheidung den Trägerverantwortlichen überlassen? Darf der Träger im Zweifelsfalle seine moralischen Vorstellungen gegen die (mutmaßlichen) Interessen seiner *betreuten*, ihm also anvertrauten Bewohnerinnen und Bewohner seines Heimes durchsetzen?



Fall 2

>> Thilo A. <<

Der Jugendliche Dirk K. (16 Jahre) ist durch das zuständige Gericht und im Einvernehmen mit dem zuständigen Jugendamt nach dem JGG dazu angewiesen worden, Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen, und zwar in Form des betreuten Wohnens gem. § 34 SGB VIII (§12 JGG). Sinn dieser Erziehungsform ist es, dem Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, unter Kontrolle ein eigenverantwortliches Leben zu planen und auszuprobieren.

Der Sozialpädagoge Thilo A. ist seit drei Jahren in der Einrichtung beschäftigt und teilt mit seinen Kollegen die Einschätzung, dass die Verknüpfung von Maßnahmen nach JGG und Erziehungshilfen nach SGB VIII im pädagogischen Alltag zu einer Reihe von Schwierigkeiten führt, etwa was die Überprüfung der richterlichen Auflagen angeht.

Nach dem JGG sind die erteilten Auflagen (bei Dirk sind dies ein achtwöchiges Sozialpraktikum und die Auflage, keinerlei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der Bewährungszeit zu begehen) Folgen der Begehung einer Straftat. Diese war bei Dirk durchaus schwerwiegend: er hatte an einem Busbahnhof einer hessischen Kleinstadt (E.) mit einem anderen Jugendlichen einen älteren Mann griechischer Herkunft verprügelt und schwer verletzt. Da er aber nicht Rädelsführer des Angriffs gewesen sein soll und der Richter ein erhebliches Maß an Erziehungsbedürftigkeit erkannte, konnte Dirk vor einer Haftstrafe bewahrt werden.

Für den Sozialpädagogen Thilo steht, obwohl er die Tat verabscheut, nach mehrwöchiger pädagogischer Arbeit mit Dirk fest, dass die schwierigen Lebensumstände und die soziale Situation des Jungen (schwierige ökonomische Situation, eigene leidvolle Erfahrungen mit Gewalt durch den Stiefvater, Alkoholmissbrauch beider Elternteile) der Grund dafür gewesen sein müssen, dass Dirk sich zu einem solchen Gewaltakt hat hinreißen lassen. Gemeinsam mit Dirk hat er das Opfer zu Hause besucht und ihm – Dirk - eine Entschuldigung abgerungen, die der 68-Jährige Vasilis K. schweigend zur Kenntnis nahm.

Thilo und Dirk bauen im Laufe der ersten zwei Monate ein stabiles Vertrauensverhältnis auf und Thilo sieht gute Chancen, dass der Jugendliche vor einem Abrutschen in eine kriminelle Karriere bewahrt werden kann. Das Vertrauen wird in den kommenden Wochen jedoch in Mitleidenschaft gezogen: so bricht Dirk das Sozialpraktikum in einer Altenpflegeeinrichtung ab, da ihm das frühe Aufstehen und das Spazierengehen mit den hoch betagten, teilweise demenzerkrankten Menschen nicht zusage und er nicht mit ansehen wolle, wie diese „vor sich hin vegetierten.“ Ein Versuch, eigenständig einen neuen Praktikumsplatz auf einem Abenteuerspielplatz zu finden, scheitert, da er nicht rechtzeitig zum Vorstellungsgespräch erscheint; Thilo erbittet telefonisch eine zweite Chance. Er begleitet Dirk zu diesem Gespräch und versichert der dortigen pädagogischen Leitung – dass Dirk sich mit ganzer Kraft am Projekt beteiligen werde. Eine Woche später ruft die Leiterin des Altenpflegeheims an und bezichtigt Dirk des Diebstahls; einer Bewohnerin, für die er zuständig gewesen sei, vermisse Schmuck und 100 Euro Bargeld. Thilo stellt Dirk zu Rede und droht, den Verstoß der Auflage dem zuständigen Jugendrichter zu melden. Der Junge gibt den Diebstahl zu und sagt, dass es ihm leid täte. Wiederum begleitet Thilo ihn zum Pflegeheim. Dirk schlägt es dort vor Scham die Sprache, deshalb entschuldigt sich Thilo für ihn und bittet darum, keine Anzeige zu erstatten. Weitere Verstöße gegen die Auflage werden nicht bekannt, allerdings bleibt Thilo skeptisch und verdächtigt Dirk insgeheim, als in der WG die Geldbörse eines anderen Jugendlichen verschwindet. Doch es gibt keine Beweise dafür und nach wenigen



Tagen taucht die Geldbörse wieder auf – ihr Besitzer hatte sie verlegt. In dieser Woche, wie noch einige Tage später ist das Verhältnis zwischen Dirk und Thilo angespannt.

Nach fünf Monaten in der betreuten WG steht ein Gespräch mit der Mutter von Dirk an (der Stiefvater ist in der Stadt W. untergetaucht) mit der Frage, ob die Erziehungsmaßnahme um weitere 12 Wochen verlängert oder aber Dirk nach Hause entlassen werden solle. Dirks Mutter wirkt abwesend und sagt, dass sie das nicht entscheiden könne. Auch Dirk ist der Meinung, dass Thilo dies entscheiden solle. Thilo ist unsicher, aber auch ein weiteres Gespräch keine Lösung bringt und Dirk und seine Mutter offensichtlich keine Nähe zu einander herstellen, schlägt er vor, die Maßnahme zu verlängern. In einem Telefongespräch teilt Dirks Mutter Thilo mit, dass sie Dirk nicht jedes zweite Wochenende zu Hause haben wolle, dies überfordere sie. Thilo hatte dies im letzten Gespräch mit beiden vorgeschlagen. Als D. versucht, seine Mutter telefonisch zu erreichen, um das Wochenende zu planen und sie nicht erreicht, ist er bitter enttäuscht und zieht sich zurück. Thilo beschließt, ihm nichts vom Anruf der Mutter zu erzählen, um die Situation nicht eskalieren zu lassen.

Zum Ende der Erziehungsmaßnahme führen Thilo und Dirk ein abschließendes Gespräch. Dirk äußert sich positiv über seine Zeit, insbesondere über die Hilfestellungen durch Thilo. Auf die Frage nach seiner Zukunft und dem bevorstehenden Schulabschluss erhält Thilo allerdings nur eine einsilbige Antwort. Er habe noch „keine Plan“, obwohl im das Praktikum auf dem Abenteuerspielplatz ein wenig Spaß gemacht habe, glaube er nicht, dass er in der Lage sei „dauernd einen auf ‚gut drauf‘ zu machen!“ Insgesamt aber kann Thilo einen positiven Einschätzungsbericht an das Jugendamt verfassen.

Zwei Tage vor Abschluss der Erziehungsmaßnahme wird D. nach einem Einbruchsdelikt durch die Polizei erneut festgenommen. Der Fall wird im Rahmen einer Supervision besprochen: Thilo fällt es schwer nachzuzeichnen, welche seiner pädagogischen Entscheidungen hilfreich waren und wie es zu dieser zum Schluss dramatischen Entwicklung kommen konnte. Zudem bittet das Jugendamt die Einrichtung und damit Thilo als Sozialprofessionellen um eine Einschätzung, ob sie dem Jugendrichter nach der erneuten Straftat nochmals Hilfen zur Erziehung empfehlen können.

© Stefan Kurzke-Maasmeier



Impuls an der Sitzung der Fachgruppe Ethik und Soziale Arbeit der DGSA vom 18.02.08 in Hannover

Beat Schmocker

Sowohl von meiner Herkunft als auch von meinem Auftrag her, neige ich dazu, auch ein Ethikkonzept – in diesem Falle die advokatorische Ethik – zumindest mit einer dicken berufspolitischen Brille anzuschauen. Ich bin Sozialarbeiter, ich komme aus der Praxis – auch wenn diese schon sehr weit zurückliegt. Ich habe zwar ein Studium auch in Soziologie absolviert, aber bin von der Identität her immer Sozialarbeiter geblieben. Ich bin über zwanzig Jahre in der Lehre tätig und habe jetzt den Auftrag, innerhalb eines Moduls zu den normativen Grundlagen Sozialer Arbeit den Kurs Berufsethik aufzubauen. Gleichzeitig betreue ich für den schweizerischen Berufsverband AvenirSocial Professionelle Soziale Arbeit ein Projekt zur Erneuerung der berufsethischen Grundlagen, insbesondere des Berufskodex.

Diese Positionierung macht mir zunächst deutlich, dass die Ziele, Interventionen und Leistungen Sozialer Arbeit fundiert zu begründen sind. Dazu steht uns einerseits eine wissenschaftlich-theoretische bzw. normativ-handlungstheoretische und andererseits eine normativ-ethische Basis zur Verfügung (und je nach dem auch eine ökonomische, sozialpolitische oder gesetzliche). Diese Basis ist zwar noch jung und wird bekanntlich heiss diskutiert, aber sie ist eigenständig und in den wesentlichen Zügen klar konturiert. Die wissenschaftlich-theoretische und die normativ-handlungstheoretische lassen sich gut auch im interdisziplinären und internationalen Diskurs entwickeln. Bei der normativ-ethischen braucht es hingegen besondere innerprofessionelle Anstrengungen, die bis in die regionalen Vereinigungen, Interventionsgruppen oder Arbeitsteams hinein reichen müssen.

Wenn es uns gelingt, z.B. gegen ökonomisches Kalkül im Sozialwesen und in den Organisationen der Sozialen Arbeit, sozialwissenschaftlich bzw. sozialarbeitswissenschaftlich begründete Argumentarien einzusetzen, haben wir schon viel gewonnen. Aber bei auszuhandelnden Entscheidungen in konkreten Praxissituationen greifen auch diese nur bedingt: wie sollen wir z.B. eine Prioritätensetzung wissenschaftlich begründen? Es gilt daher nicht nur fachwissenschaftliches Wissen in die Debatte einzubringen, sondern zunehmend auch Wertentscheidungen begründet darzulegen sowie Haltungen und Menschenbilder zu vertreten.

Wenn wir jetzt auf die Suche gehen, finden wir – auch in den Lehrbüchern zur Ethik in der Sozialen Arbeit – viele sehr unterschiedliche, jedoch in Bezug auf die Soziale Arbeit eher unspezifische ethische Konzeptionen, aber kaum eine in sich ruhende Berufsethik Sozialer Arbeit. Die – zugegebener massen erst in Ansätzen vorhandenen – professionsethischen Standards werden auch in den Lehrmitteln der Sozialen Arbeit – wenn überhaupt – nur als schwach bis ungenügend charakterisiert, weswegen die Soziale Arbeit eben andere, bereits formulierte Konzepte brauche. Ich plädiere dafür, dass die internationalen Standards des IFSW und der IASSW zwar durchaus kritisch jedoch überaus prominent darzustellen sind. Die Formulierungen in den ‚internationalen Prinzipien‘ sind – dies zur Begründung meines Plädoyers – aufgrund ihres Entstehungsprozesses innerhalb der Community am breitesten abgestützt. Es gibt kein berufsethisches Werk innerhalb der Sozialen Arbeit, das auch nur annähernd gleiche Legitimation besitzen würde. Gleichwohl bleibt diese normative Grundlage bei allgemeinen Aussagen und es wird darin explizit auf die notwendige Ergänzung durch nationale Berufskodizes verwiesen.



Somit bleibt wieder offen, wie die Kolleginnen und Kollegen zu den Reflexionsinstrumenten für ihre Praxis kommen, die es ihnen ermöglichen, auch die oft verdeckt wirksamen Werte der Gesellschaft, bzw. der Trägerschaft einerseits und der Klientel, bzw. weiterer Einzelpersonen (einschliesslich einem selbst) andererseits sichtbar zu machen, damit die zu treffenden Entscheidungen auch unter Einbezug berufsethischer Überlegungen begründet und diskutiert werden können.

Ich schlage deshalb vor, dass wir – trotz aller Mängel und Kritik – die internationalen berufsethischen Prinzipien des IFSW und der IASSW als Bezugsrahmen für den reflexiven Umgang mit Werten und Wertentscheidungen in der Praxis Sozialer Arbeit nutzen. Es ist klar, für diesen reflexiven Umgang stehen zwar noch keine ausgearbeiteten Argumentationen zur Verfügung. Aber der Rahmen selbst gibt uns Orientierung, um die der Sozialen Arbeit zuhauf angebotenen ethischen Konzeptionen, deontologische, teleologische, utilitaristische, prozedurale und diskursethische usw. ordnen, bewerten und kritisieren zu können. Gemessen an diesen internationalen berufsethischen Prinzipien könnte sichtbar werden, dass einige dieser Konzeptionen der Sozialen Arbeit näher, andere ferner stehen: eine Ethik tätiger Sorge, eine Care-Ethik oder eben eine advokatorische Ethik wohl näher als eine Mitleidsethik, eine utilitaristische oder eine Diskursethik.

Aber auch die näher liegenden ethischen Konzeptionen sind weder deckungsgleich zu noch Ersatz für den in den internationalen berufsethischen Prinzipien skizzierten Argumentationsrahmen. Wenn wir jedoch jedes Ethikkonzept, bevor es in die Soziale Arbeit übernommen wird, immer vor dem Hintergrund der internationalen berufsethischen Prinzipien kritisch, diskutieren, wird nicht nur die Relevanz der oder einige Aspekte aus diesen Konzeptionen für die Soziale Arbeit erschlossen, sondern der Rahmen selbst kommt so aus dem skizzenhaften heraus. Es wird so zu einer Differenzierung und Konkretisierung dieser Prinzipien einerseits kommen und andererseits könnte sichtbar werden, inwiefern es aus der Sicht der Sozialen Arbeit möglicherweise sogar zu einer sinnvollen Verknüpfung verschiedener ethischer Konzeptionen kommen könnte, die es der Sozialen Arbeit möglicher machen, die Begründungen ihrer Wertentscheidungen in die Debatte einzubringen.

Wenden wir uns deshalb in aller Kürze diesen internationalen Prinzipien zu, um für die Diskussion der advokatorischen Ethik einen berufsethischen / berufspolitischen Rahmen zu bekommen.

Folie

Zum Wertewissen Sozialer Arbeit:

- Der Mensch als einzigartiges Individuum ist nur Mensch als ‚Mensch-in-Gesellschaft‘. Soziale Arbeit hat sowohl das einzelne Individuum als auch die Beziehungen dieser Individuen sowie die daraus entstehenden Sozialstrukturen einzubeziehen.
- Die Art des Eingewobenseins in die sie umgebende Sozialstruktur entscheidet mit, ob ein Individuum seine Bedürfnisse (die Bedingungen des Lebens) befriedigen, sein Leben gestalten und sein Wohlbefinden finden kann, genauso wie dies abhängig ist von seiner/ihrer somatischen Gesundheit, psychischen Kraft und sozialen Integrationsfähigkeit.
- Die Befriedigung der vitalen somatischen, psychischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse (sozialstrukturelle Bedingungen des Lebens), ist Voraussetzung für gelingenden Lebensvollzug und gelingende Lebenspraxis.
- Jeder Mensch hat das Recht auf die ungeteilte Freude an seinem Leben und die allgemeine Pflicht, anderen darin zu helfen, das Leben in seiner ganzen Fülle leben zu können.



Zu den internationalen berufsethischen Prinzipien:

- Soziale Arbeit hat menschliches Leben begünstigenden sozialen Wandel, hilfreiche menschliche Beziehungen und Notabwendende Befreiung aus selbst- und fremdgesteuerten Zwängen zu fördern.
- Für die Soziale Arbeit stehen dabei die Realutopie der sozialen (ausgleichenden) Gerechtigkeit und die Verteidigung der Menschen- und Sozialrechte im Vordergrund.
- Soziale Arbeit hat sowohl analytisch als auch handelnd eine dreiniveaunalen Sichtweise anzuwenden, nämlich die gleichwertige und gleichzeitige Beachtung der gesellschaftlichen Systeme (Makro-Ebene), der direkt umgebenden Sozialstrukturen (Messo-Ebene) sowie der realen Lebens-Situationen der adressierten Individuen (Mikro-Ebene).
- Die oberste Zielsetzung der Sozialen Arbeit ist ‚Well-being‘ (menschengerechtes Sein).
- Der zentrale Ansatzpunkt (die Politik) der Sozialen Arbeit sind die Sozialstrukturen, welche ihre Adressat/innen umgeben (der Ort, wo Menschen und ihre sozialen Umfeldler - also ihre Mitmenschen – miteinander interagieren).
- In Bezug auf die Menschenrechte sind ‚verantwortliche Selbstbestimmung‘, ‚Partizipation‘, ‚Ganzheitlichkeit‘ und ‚Ermächtigung‘ vorrangig.
- In Bezug auf die soziale Gerechtigkeit sind ‚akzeptierende Integrität‘, ‚Toleranz/Fairness‘, ‚gerechte Verteilung‘, ‚Sicherheit/Frieden‘ und ‚Solidarität‘ vorrangig.

Zur Advokatorischen Ethik:

- finde das für diese konkrete Situation relevante „System von Behauptungen und Aufforderungen in Bezug auf die Interessen von Menschen, die nicht in der Lage sind, diesen selbst nachzugehen, sowie jenen Handlungen, zu denen uns diese Unfähigkeit anderer verpflichtet“. [Brumlik, 2004:161]
- Sorge im Hinblick auf menschliches Leben dafür, dass Menschen mit ‚Beeinträchtigungen‘ unbehindert leben können
- der ‚konkret Andere‘ ist in seiner Andersartigkeit unbedingt zu respektieren
- verpflichte Dich zu unbedingter Verantwortung für den konkret Anderen und sein Leben
- begründe das moralisches Recht, ohne das Wissen oder gegen den erklärten Willen anderer Menschen in eben ihrem Namen zu handeln
- strenge nach bestem Wissen eine stellvertretende Zweck-Mittel-Kalkulation bzw. -Hypothese an und beurteile sie nach bestem Gewissen
- Jeder Mensch hat das Recht, selbst ein mündiger Mensch zu sein und die Pflicht, bei anderen diesen Zustand hervorzurufen

Damit komme ich zum Schluss mit einem (natürlich sehr verkürzten) Vergleich:

→ Postulat der berufsethischen Prinzipien Sozialer Arbeit:

Jeder Mensch hat das Recht, sich seines/ihrer Lebens zu erfreuen und die allgemeine Pflicht, dem/der Anderen zum Leben zu verhelfen.

→ Postulat der Advokatorischen Ethik:

Jeder Mensch hat das Recht, selbst ein mündiger Mensch zu sein und die Pflicht, bei anderen diesen Zustand hervorzurufen.

Die internationalen berufsethischen Prinzipien suchen nach menschengerechten Verhältnissen, in denen sich das Leben voll entfalten kann. Die Advokatorische Ethik sucht nach der Vollkommenheit des Menschen, in dem die ‚Person‘ in jedem Menschen zu stärken versucht wird.

Was ist die Intention der Sozialen Arbeit?

Herzlichen Dank.



Berufsethische Standards in der Sozialen Arbeit und Advokatorische Ethik



Luzern, 17.02.2008/bs
Beat Schmocker



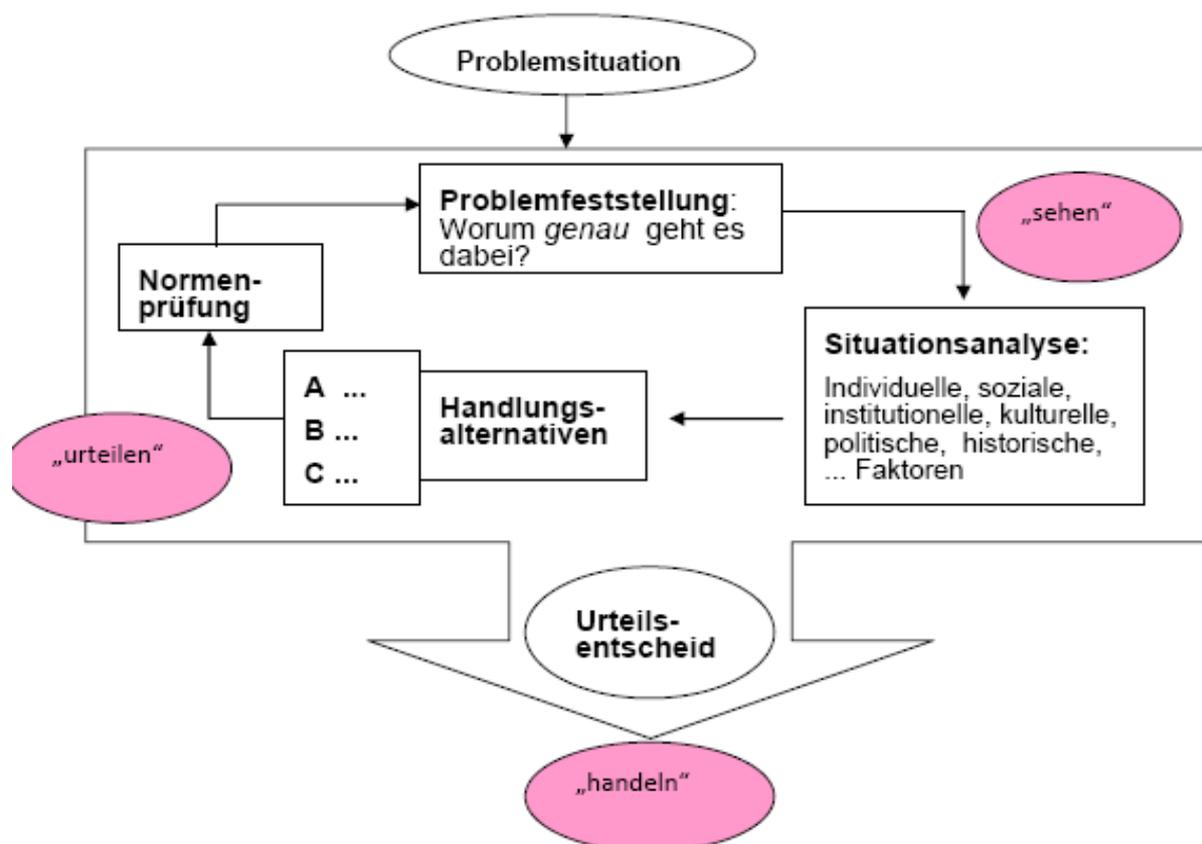
Statement zur Fallbesprechung: „Sandra Skeptisch“: Behinderung und Sexualität

Betrachtung als Dilemmasituation: Welche Handlungsalternativen sind benannt?

- a) (Autoritative) Entscheidung der Leiterin: Zulassen vs. Unterbinden
- b) (Autoritative) Entscheidung des Trägers: Moralische Vorstellung vs. Pflicht zur advokatorischen Interessenvertretung

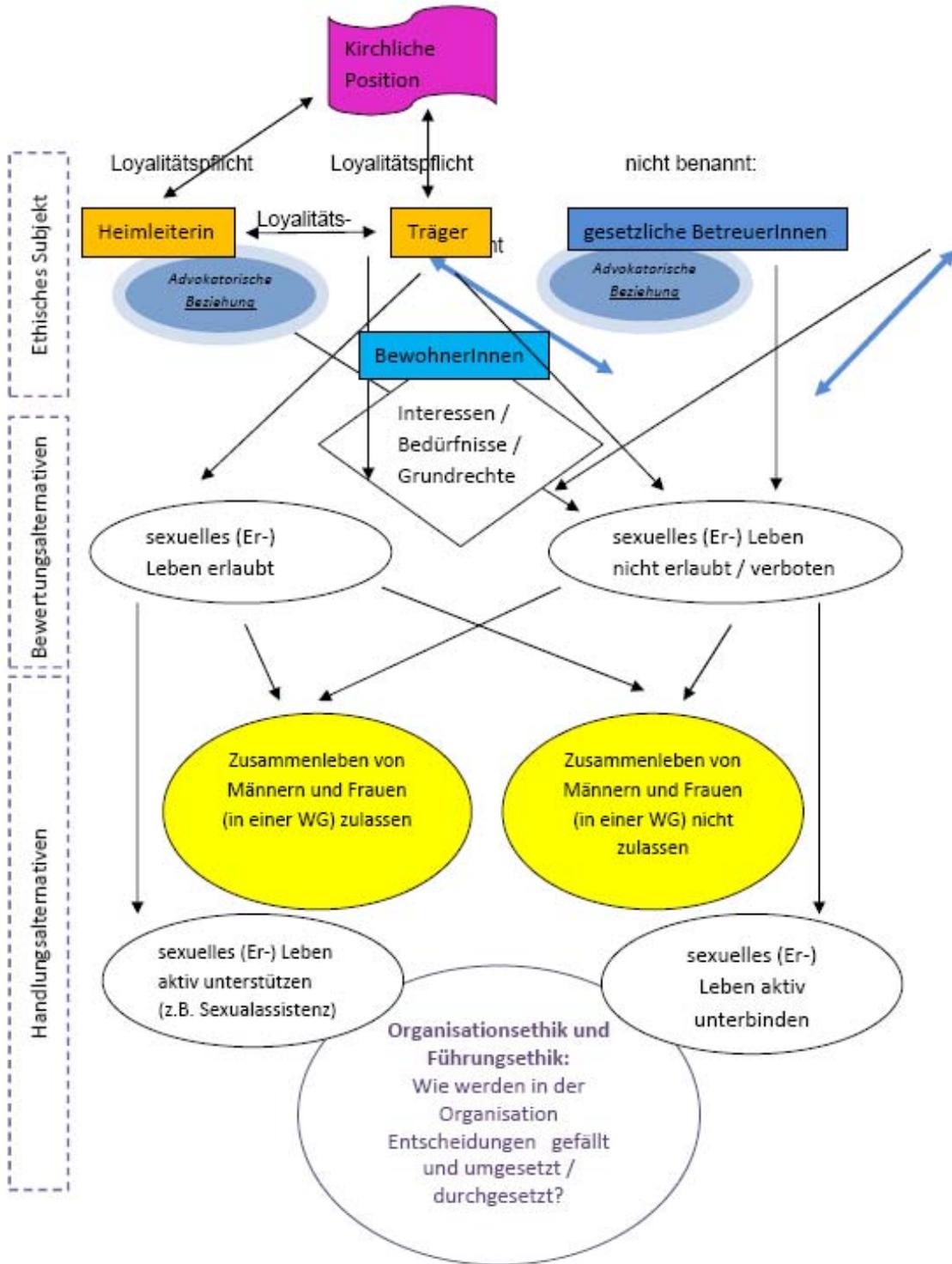
Vorschlag: Dreischritt „Sehen – Urteilen – Handeln“ als Entscheidungsweg

→ Suche nach weiteren Handlungsalternativen jenseits der zwei gegenübergestellten





Problemfeststellung / Situationsanalyse / Handlungsalternativen





Klärungsprozesse:

I.) gründlichere Situationsanalyse:

- Kirchliche Position zur Sexualität →
 - a) Vat. II (GS 50): **Sexualität nicht nur auf Nachkommenschaft ausgerichtet**, sondern eigener Wert: Gestaltung der Beziehung der Eheleute als Mitwirkung an der Liebe des Schöpfergottes (Ehe als Lebens- und Liebesgemeinschaft)
 - b) Kirche zu Sexualität bei Menschen mit Behinderungen: Johannes Paul II.: Botschaft vom 5. Januar 2004 an die Teilnehmer des internationalen Symposions „Würde und Rechte geistig behinderter Menschen“, das auf Initiative der Glaubenskongregation zum Abschluss des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderung vom 7. bis 9. Januar 2004 im Vatikan stattfand.

„Die sexuelle Dimension ist jedoch eine der konstitutiven Dimensionen des Menschen, der als Abbild der Liebe Gottes von seinem Ursprung her dazu gerufen ist, sich in der Begegnung und in der Gemeinschaft zu verwirklichen.(...) Der Behinderte sucht trotz seiner geistigen und sozialen Beeinträchtigungen nach aufrichtigen Beziehungen, in denen er als Person anerkannt und respektiert werden kann. Die Erfahrungen einiger christlicher Gemeinschaften haben gezeigt, dass ein intensives und stimulierendes Gemeinschaftsleben, eine kontinuierliche und diskrete erzieherische Unterstützung, die Förderung freundschaftlicher Kontakte zu eigens dafür ausgebildeten Bezugspersonen, die Einübung der Steuerung von Impulsen und die Entwicklung eines gesunden Schamgefühls im Umgang mit der eigenen Intimität es oftmals ermöglichen, Menschen mit geistiger Behinderung emotional auszugleichen und sie an das Erleben reicher, fruchtbringender und befriedigender zwischenmenschlicher Beziehungen heranzuführen. Wenn wir dem geistig behinderten Menschen zeigen, dass wir ihn lieben, heißt das, ihm zu zeigen, dass wir ihn wertschätzen. Aufmerksames Zuhören, Verständnis für seine Bedürfnisse, die Anteilnahme an seinem Leiden und die Geduld im Umgang mit ihm sind gleichfalls Wege, um den geistig Behinderten in eine menschliche Gemeinschaftsbeziehung einzuführen, um ihn seinen Wert wahrnehmen zu lassen, ihm seine Fähigkeit, Liebe zu empfangen und zu geben, bewusst zu machen.“

- Problem: **Reduzierung der Sexualethik auf Genitalität** / Geschlechtsverkehr.
Dagegen: Sexualität ist mehr:
 - Gestaltung der Beziehung der Geschlechter zueinander
 - Selbstentfaltung
 - gegenseitige Wertschätzung und Wahrnehmung als Mann und Frau → sich selbst als Mann und Frau wahrnehmen
 - Gleichwertigkeit von Verschiedenheit
 - Gewaltfreiheit im Umgang miteinander, Achtung von Intimität → Wahrnehmung des Bedürfnisses von Intimität und Gefühlen von Scham, Verletzlichkeit, aber auch der Fähigkeit zur „Verführung“ / Gefühl für eigene Attraktivität
 - Erfahrung und Selbstwahrnehmung als geschlechtliches Wesen ist auch eine wichtige präventive Maßnahme im Schutz vor sexuellen Übergriffen



- Problem: Bindung des Eheverständnisses an das äußere Zeichen → Wie eine Taufe schon (vor dem symbolischen Akt) wirksam wird durch den Willen des Täuflings (bzw. seiner Eltern) und Buße durch die (dem Bußakt vorangehende) Reue, so kommt auch Ehewille nicht erst durch das Sakrament zustande, sondern besteht vorher: Wille, das Leben zu teilen und das gemeinsame Leben als Ausdruck der Liebe Gottes in Liebe zu gestalten und für Nachkommenschaft offen zu halten. Sexualität vor der Ehe hat dann den Charakter eines Sich-darauf-zu-Bewegens oder einer Vorbereitung (prozesshaftes Eheverständnis, das die Möglichkeit des Scheiterns einschließt); „Keuschheit“ kann auch im Sinne einer Bewusstheit über die wechselseitige Verantwortung verstanden werden (nicht nur im Sinne von sexueller Enthaltsamkeit)

II.) Normenprüfung: Um welche ethischen Normen geht es?

- Menschenrechte → Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte behinderter Menschen (30.03.2007 von Deutschland u. weiteren 80 Staaten unterzeichnet)
- GG: Benachteiligungsverbot Art. 3 → sexuelles Erleben; Ehe; Elternschaft
- BGG (Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen): gleichberechtigte Teilhabe, selbstbestimmte Lebensführung (§ 1); Beseitigung baulicher Barrieren (§ 8)
 - Sexuelle Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung (vgl. Walter 1996)
- Recht auf Intimität und Privatsphäre
- Recht auf individuelles Sexualleben und individuelle Ausdrucksformen von Sexualität
- Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit → Schutz vor Übergriffen
- Recht auf Sexualpädagogik und Sexualbegleitung (→ advokatorische Interessenvertretung)
- Recht auf Ehe (Ehewille ist sowohl zivilrechtlich als auch kirchenrechtlich maßgebend) und Elternschaft (Fakten: Untersuchungen Pixa-Kettner 2007: ca. 1.500 Elternschaften mit ca. 2.200 Kindern seit 1990)
- Recht auf sexualfreundliche institutionelle Bedingungen



2. Ethische Referenztheorien

Auf welche ethische Referenztheorie wurde in besonderer Weise bei 1.) Bezug genommen? Welche typischen Probleme advokatorischen Handelns sind berührt?

* **Advokatorische Ethik** (Brumlik): Problem der Unterscheidung von Personen, Noch-Nicht Personen (Kinder, akut Kranke), Nicht-Personen (Behinderte, chronisch Schwerkranke) oder Nicht-mehr Personen (Tote) → legt unterschiedliche Rechte nahe; mit Würde nicht vereinbar.

* **Diskursethik**: geht von der idealen Kommunikationsgemeinschaft rational argumentierender Personen aus; ebenso **Vertragsethik**: geht von der Prämisse aus, dass Menschen in gleicher Weise über Autonomie und rationale Reflexionskompetenz verfügen. Auch die Idee der **Befähigungsgerechtigkeit** ist nicht weitreichend genug: Was ist mit denen, die dauerhaft nicht „befähigt“ werden können, deren Möglichkeiten begrenzt bleiben oder gar zurück gehen (vgl. aktuell Dörner: Demenz als „neue menschliche Seinsweise“).

dagegen: **Care-Ethik** Eva Kittays → Behinderung Beeinträchtigung, Abhängigkeit, Irrationalität sind nicht der menschliche Ausnahmefall, sondern fundamentales Kennzeichen menschlichen Lebens: Das gerade zeichnet die Würde des Menschen aus und stellt sie nicht infrage.

Kittay plädiert dafür, die fundamentale Abhängigkeit des Menschen in Konzepte von Personsein ebenso zu integrieren wie in Konzepte und Theorien von Gerechtigkeit.

„We do not become a person without the engagement of other persons –their care, as well as their recognition of the uniqueness and connectedness of our human agency“ (vgl. Kittay 2001, 568). „Justice that is caring begins with an acknowledgement of our dependency and seeks to organize society so that our well-being is not inversely related to our need for care or to care; such justice makes caring itself a mode of action“ (vgl. Kittay 2001, 576).

Daher muss Care gesellschaftlich viel höher bewertet werden als ehrenvolle Tätigkeit, die die entsprechende Unterstützung braucht.

→ Anschlussfähigkeit an die Ethik der jüdisch-christlichen Tradition: Würde des Menschen, Gottebenbildlichkeit ist an Schöpfungsauftrag gebunden und umgekehrt; Gebrochenheit und Verletzlichkeit der Schöpfung und des menschlichen Lebens

Wenn „die Behandlung der Armen zum Maßstab für das Heil einer Gemeinschaft wird“ (Bedford-Strohm 1993, 297), muss der wichtigste ethische Imperativ sein: „Die Schwächsten zuerst!“ – vgl. beziehungsethisches Imperativ bei Dörner (1998): *„Handle in deinem Verantwortungsbereich so, dass du mit dem Einsatz deiner immer begrenzten Ressourcen an Passivität, Tragfähigkeit, Substitution, Kraft, Zeit, manpower, Aufmerksamkeit und Liebe stets beim Schwächsten beginnt, bei dem es sich am wenigsten lohnt.“* → sich als sexuelles Wesen wahrnehmen und wahrgenommen werden gerade bei schwerster Behinderung

„Erst gilt unsere Solidarität denen, die uns unausweichlich als Benachteiligte angehen, und zwar ohne Unterschied, und dann darüber hinaus allen anderen.“ (D. Mieth)

An dieser Stelle treffen die Prinzipien Solidarität und Gerechtigkeit zusammen und sind christlich nicht zu trennen! Anders: Soziale Gerechtigkeit ist der Referenzpunkt für Solidari-



tät – und zwar einer (biblisch verstandenen) Solidarität die gerade nicht symmetrisch gedacht ist.⁶

3.) Konsequenzen für die Methodologie einer Ethik Sozialer Arbeit.

Advokatorische Ethik als Beziehungsethik zwischen Gleich-Abhängigen

Nicht einseitige Interessenvertretung des einen für den anderen, sondern eingebettet in **Beziehung** der **Solidarität** und in **Respekt** gegenüber dem So-Sein des Anderen und in Wahrnehmung der Verantwortung füreinander.

Advokatorische Interessenvertretung dialogisch verstanden: muss eingebunden bleiben in Beziehung, muss individuelle Bedürfnisse berücksichtigen und Interessen transparent machen. Sie sollte nicht von Autonomie als „Normalfall“, sondern von (auch eigener) **Abhängigkeit und Verletzlichkeit** als „Normalfall“ ausgehen → Das Leben zulassen und Verantwortung für die Gefährdungen übernehmen.

→ **Konsequenzen für individuelles Handeln aller Beteiligten**

→ **Konsequenzen für Führungs- und Organisationsethik**

Literatur S. Schäper

Bedford-Strohm, H. (1993), Vorrang für die Armen. Auf dem Weg zu einer theologischen Theorie der Gerechtigkeit, Gütersloh

Degener, Theresia (2003): Eine U.N. - Menschenrechtskonvention für Behinderte als Beitrag zur ethischen Globalisierung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (Beilage „Das Parlament“), 17.02.2003

Dörner, Klaus (1998), Ärztliche Ethik als Beziehungsethik, in: Wege zum Menschen 50 (1998), 512–519

Kittay, Eva Feder (1999), Love's Labor: Essays on Women, Equality, and Dependency, New York

Kittay, Eva Feder (2001), "When Caring is Just and Justice is Caring: Justice and Mental Retardation, in: Public Culture 13, No. 3 (2001), 557-79

Kittay, Eva Feder (2004): Behinderung und das Konzept der Care-Ethik, in: Graumann, Sigrud u.a. (Hg.) (2004), Ethik und Behinderung. Ein Perspektivenwechsel, Frankfurt a. M., 67-80

Pixa-Kettner, U. (2007), Elternschaften von Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland. Ergebnisse einer zweiten bundesweiten Fragebogenerhebung, in: Geistige Behinderung 46 (2007) 4, 309-321

Pixa-Kettner, U. / Bargfrede, S. / Blanken, I. (1996): „Dann waren sie sauer auf mich, dass ich das Kind haben wollte...“ Eine Untersuchung zur Lebenssituation geistigbehinderter Menschen mit Kindern in der BRD, Bayreuth

Schnabl, Christa (2005): Gerecht sorgen. Grundlagen einer sozialetischen Theorie der Fürsorge, Freiburg (CH) / Freiburg i. Br. / Wien

Walter, Joachim (Hg.) (1996): Sexualität und geistige Behinderung. 4. Auflage Heidelberg: Universitätsverlag C. Winter

⁶ Gegen Otfried Höffe, der Solidarität als Bündnissolidarität versteht, als „Hilfe auf Gegenseitigkeit innerhalb einer Schicksalsgemeinschaft, von der man gegebenenfalls selbst profitiert“. Nicht-reziproke Solidarität hält Höffe für „überdehnt“ (zit. bei Schnabl 2005, 163).



Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

(E-Mail Kontakt durch Klick auf den Namen)

Nr.	Name	Vorname	Titel	Institution
1	Bohmeyer	Axel	Dr.	Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin / ICEP
2	Dallmann	Hans Ulrich	Prof. Dr.	FH Ludwigshafen
3	Dungs	Susanne	Prof. Dr.	Fachhochschule Kärnten
4	Heckmann	Friedrich	Prof. Dr.	FH Hannover
5	Kurzke-Maasmeier	Stefan	Dipl. SozArb.	Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin / ICEP
6	Leupold	Michael	Dipl. Päd.	Keesburgstr. 1, 97074 Würzburg
7	Lob-Hüdepohl	Andreas	Prof. Dr.	Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin
8	Lienkamp	Andreas	Prof. Dr.	Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin
9	Schäper	Sabine	Prof. Dr.	KFH NW Münster / Heilpädagogik
10	Schlittmaier	Anton	Prof. Dr.	Berufsakademie Sachsen
11	Schmid Noerr	Gunzelin	Prof. Dr.	HS Niederhein
12	Schmocker	Beat	Prof.	Hochschule Luzern / Soziale Arbeit
13	Schraml	Christiane	Dipl. SozArb.	Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin / ICEP
14	Schröder-Bäck	Peter	Dr.	Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit NRW
15	Singe	Georg	Dr.	Hochschule Vechta
16	Stark	Christian	Prof. Dr.	FH Linz
17	Staub-Bernasconi	Silvia	Prof. Dr.	DGS / Zürich
18	Wendt	Wolf Rainer	Prof. Dr.	DGS / Sersheim

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR SOZIALE ARBEIT

Fachgruppe Ethik und Soziale Arbeit

c/o Katholische Hochschule für Sozialwesen
Berliner Institut für christliche Ethik und Politik
Prof. Dr. Andreas Lob-Hüdepohl
Köpenicker Alle39-57
D-10318 Berlin
Tel.: 030 - 50 10 10 13/-913
Fax: 030 - 50 10 10 932
lob-huedepohl@icep-berlin.de
www.icep-berlin.de